

Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt**Nr. 50 Veröffentlichung der Hinweise für Kapitäne, Unternehmen und ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete zu den Vorschriften im Zusammenhang mit der Übermittlung von sicherheitsbezogenen Angaben vor dem Einlaufen eines Schiffes in den Hafen (IMO¹-Dokument MSC/Circ. 1130)**

Bonn, den 14. Februar 2005
LS-ATS/48.23.00-2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ist als Vertragsregierung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, die in Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens völkerrechtlich verbindlich und weltweit festgeschrieben sind.

Der Schiffssicherheitsausschuss der IMO (MSC) hat auf seiner neunundsiebzigsten Tagung in London (1. bis 10. Dezember 2004) auf der Grundlage von SOLAS-Regel XI-2/9.2.1 unter Berücksichtigung der Hinweise in Teil B des ISPS-Codes und Entschließung MSC.159(78) Hinweise für Kapitäne, Unternehmen und ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete erarbeitet, die die Übermittlung von sicherheitsbezogenen Angaben vor Einlaufen eines Schiffes in den Hafen sicherstellen sollen.

Diese Angaben, aus denen die zuständigen Behörden des Landes ableiten, ob das Schiff die im Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens geforderten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ordnungsgemäß umsetzt, sollen möglichst 24 Stunden vor Erreichen der Zielhafenanlage übermittelt werden, um ausreichend Zeit für angemessene Reaktionen im Falle von Ungereimtheiten bei den Angaben zu haben.

Das betreffende Rundschreiben vom 14. Dezember 2004 (MSC/Circ. 1130), nach dem sich die Schifffahrtsnationen weltweit richten sollen, wird hiermit bekannt gemacht.

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Dr. Clauß

¹ IMO = International Maritime Organisation

